

Die Bezeichnung w. durch den Kläger, er sei ein „Vogel“, kann nicht als grobe Ehrenbeleidigung angesehen werden.

Auszug aus dem OLG-Urteil

Kollegen „Vogel“ zu nennen, ist kein Entlassungsgrund



Wegen Nichtigkeiten ist ein Penzinger Buslenker mit einem Arbeitskollegen (ebenfalls ein Buschauffeur) an einer Haltestelle aneinandergeraten. Im Streit sagte der 50-Jährige seinem Gegenüber, er sei ein „Vogel“, und wurde daraufhin vom anderen verprügelt. Arbeitgeber Postbus setzte gleich beide auf die Straße – zu Unrecht.

Dass eine uniformierter Buslenker, der seinen Kollegen zu Boden schlägt, anschließend auf ihn draufkniert und weiter auf seinen Kehlkopf einhämmert, für das Unternehmen untragbar ist, wird wohl niemanden überraschen. Doch nicht nur der Prügeltäter, auch Prügelopfer B. musste seinen Hut nehmen.

Arbeitgeber ÖBB/Postbus argumentierte, B. habe durch seine „Vogel“-Äußerung zur Eskalation der Lage beigetragen. Das sieht das

urteil. Auch seien die Handgreiflichkeiten alleine vom Angreifer ausgegangen. B. trage daran keine Schuld.

Das Unternehmen mussten den 50-Jährigen wieder einstellen. Einen Bus lenken darf der Penzinger Berufschaffeur dennoch nicht. Er ist bei vollen Bezügen vom Dienst freigestellt. „Ich will und wollte immer arbeiten“, beteuert der Betroffene.

Bs Anwalt Johannes Bügler sagt: „Man sieht hier erneut: Jede Kündigungsanfechtung ist sinnvoll.“ Wich-